

**Ausschuss für Planung, Bauen und Immobilien
der STADT GÜTERSLOH
c/o Herrn Vorsitzenden Matthias Trepper
Berliner Str. 70 – Rathaus – 33330 Gütersloh**

Sehr geehrter Herr Trepper,

die **BfGT Ratsfraktion** stellt im Ausschuss für Planung, Bauen und Immobilien am 05.12.2023 zu TOP 8 – 2. Nachtragssatzung zur Stellplatz- und Fahrradabstellplatzsatzung folgenden Ergänzungsantrag.

Im Zuge der Verabschiedung der o.g. Nachtragssatzung werden folgende Punkte als weitere Beschlussvorschläge aufgenommen:

- 1. Die generelle Regelung, dass Grundstücke nur mit einer 3 m breiten Zufahrt erschlossen werden, wird in begründeten Einzelfällen zu Gunsten einer besseren Erreichbarkeit der nötigen Stellplätze aufgegeben.**
- 2. Auch die Senkrechtaufstellung an der Grundstücksgrenze zur Straße wird nicht generell ausgeschlossen, damit die Erfüllung der nötigen Stellplatzquote nicht zu einer Minderung von Wohneinheiten führt.**

Begründung:

Es ist im Grunde nachvollziehbar, dass die Anzahl der Stellplätze auf 1,0 pro Wohnung festgesetzt werden soll. Auch Bewohner geförderter Wohnungen haben in den allermeisten Fällen einen PKW. Noch sind wir in Gütersloh nicht so weit, dass die alternative Mobilität ausreichend ist, um auf Stellplätze zu verzichten. Hier ist natürlich nach Lage zu differenzieren. Mitten in der Innenstadt sind hier andere Kriterien anzunehmen als in Außenbezirken.

Allerdings kann die Anhebung der Stellplatzzahlen dazu führen, dass Grundstücke nicht im nötigen Maß an Wohnraum ausgenutzt werden können.

Der Parkdruck auf öffentlichen Straßen hat an vielen Stellen schon das zumutbare Maß weit überschritten. Die Aufnahme der o.g. Punkte ermöglicht in der Planung eine größere Flexibilität. Insbesondere durch den 2. Punkt können sich gute Effekte ergeben, nötige Stellplätze zu schaffen, ohne zu viel Fläche zu versiegeln.

Selbstverständlich ist diese Regelung nicht überall anwendbar, aber in reinen Wohnstraßen, insbesondere Sackgassen usw. sehen wir Möglichkeiten.

Da auch die neue Vorgartensatzung Berücksichtigung finden muss, könnte z.B. festgelegt werden, dass die eigentlichen Stellplatzflächen z.B. mit Rasenwaben anzulegen sind.

Und selbstverständlich sind auch die Festsetzungen der Bebauungspläne zu berücksichtigen, um bei Einhaltung der Kriterien eine zu starke Versiegelung der Grundstücke zu vermeiden.

Mit besten Grüßen
BfGT Ratsfraktion

Jürgen Behnke
(Fraktionsvorsitzender)

Andreas Müller
(Sprecher im APBI)

Gütersloh, den 30.11.2023